

99110061261002

Registrierung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6019793-99110061261002/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110061261002
Leistungsbezeichnung I	Registrierung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren
Leistungsbezeichnung II	Registrierung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429 Artikel 84 in Verbindung mit Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
Teaser	Registrierung gewerblicher (z.B. Tiertransporteure, Händler) sowie privater Unternehmen (Tierhalter*innen)
Volltext	Registrierung gewerblicher (z.B. Tiertransporteure, Händler) sowie privater Unternehmen (Tierhalter*innen) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Auch Hobbyhaltungen fallen unter diese Meldepflicht. Die Tierhaltung wird registriert und es wird eine Registriernummer erteilt. Eine Meldepflicht der Tierhaltung besteht auch für die Haltung von Fischen, soweit diese aus gewerblichen Gründen gehalten werden oder wenn deren Haltung in einem Gewässer mit Verbindung zu natürlichen Gewässern erfolgt. Auch die Haltung von Bienen ist anzeigepflichtig. Unternehmer, welche bestimmte Tätigkeiten durchführen, benötigen ebenfalls eine Registrierung, teilweise in Verbindung mit einer Zulassung (z.B. Transportunternehmen).
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular
Voraussetzungen	• Tierschutz Tierschutzrechtliche Anforderungen an eine Haltung müssen erfüllt sein. • Nachbarschaft Von der Tierhaltung dürfen keine erheblichen Störungen für die Nachbarschaft ausgehen.

Modul	Sachverhalt
	• Tierseuchenkasse Für die Haltung mancher Nutztierarten besteht neben der Meldepflicht auch eine Beitragspflicht in der Tierseuchenkasse.
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Verwenden Sie für die Meldung der Tierhaltung den Registrierantrag Landtiere bzw. Wassertiere und senden ihn ausgefüllt und unterschrieben an die für Sie zuständige Behörde. Die Adresse finden Sie auf dem Registrierantrag. Für die Beantragung der Registrierung Ihres Unternehmens verwenden Sie den Registrierantrag gewerblicher Unternehmer und senden diesen ausgefüllt an die angegebene Adresse.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung der vollständig vorgelegten Registrieranträge erfolgt zeitnah, so dass Sie in der Regel innerhalb von wenigen Tagen die Registriernummer erhalten.
Frist	Die Tierhaltung ist vor Haltungsbeginn anzuzeigen. Bestands- und Adressänderungen sind, wie die Aufgabe der Haltung, unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung bei der Tierseuchenkasse muss innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Falls Ihnen die Flurstücknummer, auf dem sich Ihre Tierhaltung befindet, nicht bekannt ist, so können Sie diese über das Geoportal herausfinden (https://www.geoportal-bw.de).
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	